

Er scheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 Mk., fürs
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 12 .: 31. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräuden-
straße 10b .: Telephon: Umf Morikplatz, 2120

Berlin, den 23. März 1917

Inhalt. Beitragsleistung. — Die Teuerungszulage muß gezahlt werden! — Der rechte Mann am rechten Platz! — Was muß der Berliner Sattler vom Kriegsaussschuß wissen. — Lehrlingsnot, vaterländischer Hilfsdienst und Fortbildungsschule. — Arbeitszeiterschädigung wegen ungenügender Leistung. — Kostensindenzen. — Soziales. — Adressenänderungen. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 25. bis 31. März 1917 ist der 13. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Die Teuerungszulage muß gezahlt werden!

Verschiedentlich glauben Arbeitgeber des Lederanzüßungsgewerbes der Verpflichtung enthoben zu sein, die am 8. Dezember 1916 von der Zentraltarifkommission beschlossene und als Nachtrag 9 zum Reichstarif veröffentlichte Teuerungszulage zu zahlen, wenn es sich um Anfertigung von Anzueßungsstücken handelt, die aus Verträgen vor dem 4. 12. 1916 herrühren. Zur Begründung solcher Auffassung wird angeführt, daß die Zentraltarifkommission laut ihrer Satzungen nicht das Recht hat, irgendwelche Lohnsätze zu ändern. Ihre Funktionen sind im § 6 Abs. c eng umgrenzt. Es heißt da:

„Zur Überwachung und Einhaltung der tariflichen Bestimmungen in der deutschen Militärauszüßungsindustrie sowie zur Vorbereitung der Erneuerung oder Verlängerung dieses Vertrages und Festsetzung von Stückpreisen für neuentstandene und im Tarif nicht vorgesehene Gegenstände ist mit Sitz in Berlin eine Zentraltarifkommission durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder deren Vertreter zu bilden und sind von jeder Seite drei Personen sowie deren Stellvertreter zu bestimmen. Die Verhandlungen sind von einem unparteiischen Vorsitzenden zu leiten, über den die Mitglieder dieser Kommission sich zu verständigen haben.“

Müßig ist der Streit darüber, ob die Teuerungszulage eine Handlung bestehender Lohnsätze ist. Das Zentraltarifamt hat gestützt auf die kriegsministerielle Verordnung vom 22. Februar 1916, veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt Nr. 12 vom 26. Februar 1916, völlig im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt, wenn sie auf Antrag aller am Reichstarif beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände die Teuerungszulage in tarifverbindlicher Weise allen Lieferern von Lederanzüßungsstücken zur Pflicht machte.

Um allen gegenteiligen Einwendungen von vornherein die Spitze abzubreaken, sei daran erinnert, daß der Reichstarif vom 1. März 1915 mit Zustimmung der Heeresverwaltung abgeschlossen wurde und als Arbeitgeberkontrahent der Kriegslederanzüßungsverband (KLV) aufgetreten ist, dem alle Lieferanten für Lederanzüßungsstücke angehören mußten. Als sich der KLV im Oktober 1915 auflöste, wurden der Ver-

einigung deutscher Heeresfabrikanten alle Rechte und Pflichten aus dem Reichstarif übertragen. Demzufolge verhandelt sie durch ihre Beauftragten mit den Arbeitnehmerorganisationen in Lohnfragen und stellt auch die Preisgeber zur Zentraltarifkommission, deren Beschlüsse für das ganze Gewerbe rechtsverbindlich und zu deren Einhaltung die Unternehmer laut Lieferungsbedingungen verpflichtet sind. Diese Ansicht wird auch im Kriegsministerium geteilt, was aus der Verordnung vom 22. Februar 1916 klar zum Ausdruck kommt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„In allen Bedingungen über Lieferung von Anzueßungsgegenständen für Mann und Pferd einschließlich der Geschirre und sonstigen Feldgerätsstücke aller Waffen, soweit sie vom Lederanzüßungsgewerbe hergestellt werden, ist künftig die in den Lieferungsbedingungen des Bekleidungsbeschaffungsamts vom 10. Aug. 1915, Ziff. 1, Abs. 2, bereits enthaltene Lohnvorschrift aufzunehmen: „Soweit von der Heeresleitung anerkannte Lohn-tarifabmachungen bestehen, sind diese maßgebend.“

— Einseitliche Abmachungen dieser Art sind für das ganze Reich in dem Lederanzüßungsgewerbe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — dem Verband der Sattler und Portefeuillier, dem Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands und dem Gewerbeverein der Lederarbeiter (S.-V.) — bereits am 1. März 1915, vorläufig mit Wirkung bis 31. März 1918, zustande gekommen und in einem Reichstarif niedergelegt. Sie sind bisher aber noch nicht von allen Heeresstellen, die Lederanzüßungsgegenstände zu beschaffen haben, den Bedingungen zugrunde gelegt. Dieser Reichstarif wird hiermit für das Gesamtbereich der Heeresverwaltung eingeführt. Bewerber um Lieferungen, welche die im Tarif festgesetzten Lohnsätze nicht für sich als gültig und bindend bis zum 31. März 1918 anerkennen, dürfen keine Aufträge mehr erhalten. Wenn bereits vor Ablauf dieser Frist infolge veränderter Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse den Vertragsparteien Abänderungen einzelner tariflicher Abmachungen geboten erscheinen sollten, würden sie durch die von ihnen eingesetzten Ausschüsse festgelegt werden können. Entschließungen von allgemeiner Bedeutung werden von den Vertragsparteien durch Nachträge zum Reichstarif bekanntzugeben. Der Reichstarif kann u. a. bei dem Bekleidungsbeschaffungsamt in Berlin, sämtlichen Kriegs- und Reservebekleidungsämtern und bei der Feldzeugmeisterei in Berlin eingesehen werden. Abzüge des Tarifs können von den hier genannten Berufsverbänden bezogen werden.“

Niemand hat bisher bestritten, daß seit dem Abschluß des Reichstarifs die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse sich erheblich geändert haben, und zwar zumungunsten der Arbeitnehmer. Gestützt auf obige Verordnung haben sie durch unsern Verband die Unternehmerorganisation ersucht, in Anbetracht der Teuerung aller Lebensbedürfnisse eine Teuerungszulage in tarifverbindlicher Form zu bewilligen. In gemeinsamer Beratung sind die Parteien übereingekommen, einen Teuerungszuschlag von 10 bis 15 Prozent je nach dem Familienstand des Arbeitnehmers zu bewilligen und das Zentraltarifamt zu ersuchen, diese Vereinbarung in Form eines Nachtrages zum Reichstarif bekanntzugeben. Dies ist am

8. Dezember 1916 geschehen. Kein Arbeitgeber war darüber im Zweifel, daß der Teuerungszuschlag auf alle Anzueßungsstücke zu zahlen ist, die bereits vor dem 4. Dezember 1916 von der Heeresverwaltung in Auftrag gegeben worden sind. Darauf läßt auch die Eingabe des Fabrikantenverbandes schließen, durch welche das Kriegsministerium ersucht wird, die in Betracht kommenden vergebenden Dienststellen ermächtigen zu wollen, für die unter Wirkung der Teuerungszulage gefertigten Stücke die nachstehend angegebenen Prozentschläge zu den Vertragspreisen zu bewilligen:

- a) bei Anzueßungsstücken
 1. Tornister 4½ Proz.,
 2. Taschen aller Art 3 Proz.,
 3. Riemenzeug 2 Proz.
- b) bei Geschir- und Stallfassen, Sätteln und Reitzeugstücken 3 Proz.
- c) bei Sachen für Fernsprechgeräte
 1. Tornister 4 Proz.
- d) bei Geschloßkörben usw. 3 Proz.

Aus alledem ist ersichtlich, daß die Arbeitnehmer ein Recht auf die Teuerungszulagen haben und daß die Arbeitgeber sie unter allen Umständen zahlen müssen. Wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, wird es notwendig sein, der zuständigen Ortsverwaltung oder dem Zentralvorstand unseres Verbandes Meldung zu machen. Das gleiche hat auch bei nichttarifmäßiger Entlohnung zu geschehen, sollen die durch den Reichstarif erzielten Erfolge nicht nur auf dem Papier stehen. Andererseits ist es ebenso notwendig, die noch unorganisierten Berufsgenossen und -genossinnen unserem Verbands als Mitglieder zuzuführen. Denn es hat sich gezeigt, daß nur dort die Arbeitgeber sich geneigt fühlen, den tariflichen Vorschriften nachzukommen, wo die Arbeiter, vertreten durch den Verband, auf ihr gutes Recht pochen.

Der rechte Mann am rechten Platz!

Eine kritische Betrachtung über die Handhabung des Hilfsdienstgesetzes.

Im Gegensatz zu dem weitaus größten Teil des Jahres 1916 ist die Militärbranche zurzeit wieder sehr reichlich mit Aufträgen versehen und die Arbeitskraft der gelerntten Sattler wieder ein sehr begehrter Artikel. Von den verschiedensten Firmen werden erhebliche Anstrengungen gemacht, um die benötigten Arbeitskräfte für ihre Betriebe zu gewinnen, wobei auch die Gesuche um Freistellung bzw. vorübergehende Entlassung bereits seit längerer Zeit zum Heeresdienst einberufener Sattler eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Soweit sich überschauen läßt, ist anzuerkennen, daß derartige Reklamationen von den verschiedensten Generalkommandos entgegenkommend behandelt werden.

Doch von diesem Thema soll hier weniger die Rede sein, vielmehr erscheint es dringend angebracht, einmal die Praktiken einiger Fabrikanten in Verbindung mit dem vaterländischen Hilfsdienstgesetz zu behandeln, um zu zeigen, wie durch falsche Maßnahmen der Hauptzweck des Gesetzes — jede Arbeitskraft vorteilhaft in den Dienst kriegswirtschaftlicher Organisationen zu stellen — illusorisch gemacht wird.

Der § 9 des Gesetzes bestimmt, daß niemand einen Hilfsdienstpflichtigen, der in einem kriegswirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt war, einstellen darf, sofern dieser nicht eine Bescheinigung (Abfahrchein) des letzten Arbeitgebers beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß die Arbeiter ohne zwingende Gründe die Arbeitsstelle wechseln, daß auch die Unternehmer sich nicht gegenständig die Arbeiter abladen, um dadurch die Dispositionen der Unternehmer zu sichern und möglichst jeden Ausfall an Arbeitsstunden zu verhindern. Praktisch ist damit die Freizügigkeit der Arbeiter dem Belieben der Unternehmer ausgeliefert. Nun bestimmt allerdings derselbe Paragraph, daß beim Vorliegen eines wichtigen Grundes der Abfahrchein erteilt werden muß und als ein wichtiger Grund ist zugleich eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst bezeichnet. Damit kommen wir zu dem Kern der Sache.

In unserem Beruf wird alles, was auf Geschir, Lederausrüstung oder Wagen arbeitet, mit der landläufigen Bezeichnung Sattler benannt, und der Laie ist vielfach geneigt, anzunehmen, daß jeder Sattler ohne weiteres die geeignete Arbeitskraft für solche Fabrikation ist. Und doch liegt es in Wirklichkeit ganz anders. Das vorherrschende Lohnniveau bei der jetzt nur in Frage kommenden Ausrüstung bildet die Affordarbeit. Die aufs genaueste angelegten Stückpreise geben nur den eingetübten Arbeitskräften die Möglichkeit, einigermaßen zu verdienen. Das Interesse der Selbsthaltung zwingt darum die Arbeiterklasse ganz von selbst, sich als Spezialarbeiter einzurichten. Letzteres trifft besonders auf die größeren Ausrüstungsstücke wie Sättel, Sattelkissen schweren Schlägers, Nummere, Packtaschen und auch Tornistern zu. Ein tüchtiger Tornistermacher ist noch lange kein Spezialist für Sättel oder Nummere. Jeder Wechsel im Ausmaß wird demzufolge eine finanzielle Einbuße im Verdienst zeitigen. Solche Verdienstbeschränkung fällt für jeden Arbeiter schwer ins Gewicht, besonders da ein Einarbeiter nicht in wenigen Tagen, sondern meist erst in vielwöchiger Tätigkeit möglich. Aus diesem Grunde hat sich auch in der Militärbranche der Zustand herausgebildet, daß die Spezialarbeiter so häufig die Betriebe wechseln. Sie gehen gewissermaßen der Arbeit in dem Sinne nach, daß sie heute diese Spezialerkette bei der Firma A. anfertigen und nach Fertigstellung des jeweiligen Auftrages zur Firma B. gehen, weil diese jetzt wieder mit dem gleichen Artikel anfängt usw. Es ist keine Seltenheit, daß solche Spezialarbeiter in einem Jahre verschiedene Male bei derselben Firma arbeiten, denn kein Fabrikant nimmt Anstoß an dieser Verhältnisse, ist vielmehr froh, immer zur geeigneten Zeit mit derartigen Spezialarbeitern rechnen zu können. In normalen Zeiten fürte dieses Verhältnis zu der so unerfreulichen Erscheinung, daß zeitweise bis 200 Sattler arbeitslos im Arbeitsnachweis eingeschrieben waren und es trotzdem nicht möglich war, eingehende Stellen für Spezialarbeiter zu besetzen, weil die Arbeitskräfte infolge des für sie nur zu bescheidenen Verdienstes auf derartige Arbeitsgelegenheiten verzichteten, andererseits aber auch die Arbeitgeber die Einstellung solcher Arbeitskräfte ablehnten. „Schiden Sie aber nur Leute, die bereits auf diese Sachen eingearbeitet sind“, war fast immer die Bedingung, die der Meldung offener Stellen von den Arbeitgebern beigefügt wurde, und nichts kann die Nichtigkeit vorstehender Ausführungen besser bestätigen, als derartige Bedingungen der Arbeitgeber.

Mit rauher Hand greift nun die rücksichtslose Anwendung des Hilfsdienstpflichtiges in diese Verhältnisse ein. Jetzt kann der Arbeiter nicht mehr seiner Spezialarbeit von Betrieb zu Betrieb nachgehen, ist vielmehr stets von der Zustimmung seines letzten Arbeitgebers abhängig. Diese Zustimmung wird nun meist verweigert, besonders von den Firmen, die infolge ihrer inneren Einrichtungen und, sagen wir, ihres eigenartigen Verkehres mit den Arbeitern unter besonderem Arbeitermangel leiden. Wider seinen Willen wird der Arbeiter an seinem Plakate festgehalten und meistens ganz empfindlich in seinem Verdienst geschmälert. Liegt solche Praxis nun im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes? Wir sagen: „nein“ und können unsere Antwort doppelt und dreifach begründen.

Ist es Zweck des Gesetzes, jede Arbeitskraft im vaterländischen Interesse vorteilhaft zu verwerten, so muß der Spezialarbeiter seine Arbeitskraft auch auf seinen jeweiligen Spezialartikel verwerthen können. Dadurch wird die Produktion gesteigert, die Qualität des Ausrüstungsstückes gefördert und nebenher der Arbeiter in seinem Verdienst besser gestellt; eine Wirkung, die im Interesse unserer Volkswirtschaft doch nur zu begrüßen ist. Andererseits wird in dem gewaltig zurückgehaltene Arbeiter nur Mumm und Groll großgezogen; sicher Faktoren, die nicht geeignet sind, die Arbeitslust des Betroffenen zu beleben und zur höchsten Anspannung anzu-

reizen. Darum müssen wir an dieser Stelle die Forderung erheben: Jeder Arbeiter am richtigen Platz. Es darf nicht sein, daß ein Arbeitgeber auf den Schein besteht, den ihm die Fassung des Gesetzes gerade einräumt; die von uns angeführten Gesichtspunkte müssen sich durchsetzen.

Nun bietet der im § 9 eingefügte Schlichtungsausschuß Gelegenheit, Streitigkeiten wegen der Nichtausfolgung des Abfahrcheines an dieser Stelle auszutragen und gerade der in Berlin dafür eingefügte „Kriegsausschuß der Metallindustrie“ hat schon verschiedentlich Gelegenheit bekommen, sein Gutachten in solchen Fällen abzugeben. Ohne die Objektivität dieser Körperschaft im geringsten anzuzweifeln, macht sich aber doch das eine bemerkbar, daß gerade diese Verhältnisse unseres Gewerbes von dem Schlichtungsausschuß nicht voll gewürdigt werden. In dem Bestreben, ausgleichend zu wirken, wird die letzte Konsequenz, die Erteilung des Abfahrcheines, zu sehr nach hinten gedrängt. Mit der einfachen Zusage eines besagten Arbeitgebers, den fraglichen Arbeiter zunächst wieder auf einen anderen Artikel zu beschäftigen, damit dieser seinen nachweislich geringeren Verdienst wieder ausgleichen kann, ist nichts geschehen, denn in wenigen Tagen ist die Situation die gleiche. Neben dem häufigen Wechsel der Arbeiten, was auch wieder nicht fördernd auf die Verdienstmöglichkeit wirkt, kommt außerdem der Verlust für die aus Anlaß des Verzahrens unnötig verlaufene Zeit hinzu. Auch der bereits einmal gemachte Vorschlag, den nicht eingearbeiteten Arbeitern während der ersten Zeit eine Entschädigung neben dem erzielten Affordverdienst zuzubilligen, schafft nicht den notwendigen Ausgleich. Dazu gehört vor allem ein sehr einseitiges, großzügiges Unternehmertum. Und gerade daran müssen derartige Verordnungen in unserem Gewerbe scheitern. Unsere Unternehmer wissen ganz genau, daß eine Reihe recht komplizierter Ausrüstungsstücke sehr schlecht im Preise stehen und der größte Teil aller Klagen und Beschwerden wäre mit einem Schläge beseitigt, würde man sich zur durchgreifenden Aufbesserung dieser Artikel verstehen. Statt dessen richtet man seine ganze Geistesstärke darauf, auszuspiionieren, ob nicht der eine oder andere einseitige Unternehmer für derartige Arbeiter mehr zahlt oder sonstige kleine Vergünstigungen gewährt, um dann dagegen mit allen Mitteln Sturm zu laufen. Bei angemessener Bezahlung dieser Stücke wären die Arbeiter viel leichter geneigt, sich auch darauf besonders einzuarbeiten, aber wochenlang ganz minimal verdienen, um in späterer Zeit bei angestrengter Tätigkeit auch nur ganz mittelmäßig abzumachen zu können, wirkt wahrlich nicht verlockend. Die Hauptsache ist aber, daß unsere Unternehmer gar nicht gewillt sind, den Weg der Entschädigung für die Zeit des Einarbeitens nach den Vorschlägen des Kriegsausschusses zu gehen. Beweis der Fall bei der Firma Reinhardt. Zwanzig Mark sollte Herr Reinhardt dem Arbeiter für die ersten 14 Tage zu seinem Affordverdienst zahlen. Das hat Herr Reinhardt verweigert, lieber ließ er sich in nochmaligen Verhandlungen herbei, den verlangten Abfahrchein zu geben. Praktisch war der Arbeiter Herrn Reinhardt die 20 Mk. demnach nicht wert, aber den Arbeiter einfach freizugeben, damit er sich in einem anderen kriegswirtschaftlichen Betriebe den heutigen Verhältnissen und seinen Fähigkeiten entsprechend ernähren könne, das entsprach auch nicht seinem Geschma. Kann man da mit Recht von der Wahrnehmung vaterländischer Interessen oder mit viel mehr Recht von einer ichtsanigen Ausnützung der fraglichen Gesetzesbestimmung reden?

Im das engbegrenzte Gesichtsfeld unserer Unternehmer noch weiter zu beleuchten, wollen wir bei dieser Gelegenheit gleich noch einen anderen Fall der Effektivität unterbreiten. Der Tarifvertrag für die Militärbranche sieht für Lohnarbeiter einen Mindestlohn fest vor und bei Festlegung desselben taten sich die Unternehmer sehr viel darauf zu, daß sie ihre alten Lohnarbeiter ja viel höher entlohnen, ja teilweise das Doppelte bezahlten. Der Mindestlohn sollte nur für die zur Einstellung kommenden gänzlich ungenübten Kräfte eine Bindung nach unten darstellen. Ganz von selbst haben die teuren Lebensverhältnisse bewirkt, daß auch die Lohnarbeiter auf angemessene Entschädigung ihrer Tätigkeit bedacht sein mußten. Als nun ein Jungebeiber von Reinhardt weg wollte, weil er statt 90 Pf. Stundenlohn bei der Firma Erb 140 Pf. die Stunde bekommen sollte, mußte er auch erst beim Kriegsausschuß wegen Erlangung des Abfahrcheines klagen. Bei dieser Gelegenheit führte der Vertreter des Herrn Reinhardt aus, daß solch hohe Löhne gar nicht gezahlt werden dürften, da sich die Fabrikanten verpflichtet hätten, über 90 Pf. die Stunde mit der Bezahlung nicht hinauszugehen. Schon vordem hatte Herr Reinhardt bei der Firma Erb gegen die Zahlung eines derart hohen Lohnes telephonisch Beschwerde geführt. Soweit geht also die sozialpolitische Einsicht unserer Unternehmer, daß sie sich selbstherrlich ermächtigen, bestimmte Maximalhöhen festzusetzen, ohne auch nur im geringsten die drei- und

vierfache Verteuerung des notwendigsten Lebensunterhaltes zu berücksichtigen. Haben sich die Herren nicht selbst gesagt, daß durch solche Maßnahmen Inruhe ins Gewerbe getragen wird. Welches Geschrei würden dieselben Unternehmer aufstimmen, wenn wir die Lohnarbeiter aufrufen würden, nicht unter 1,50 Mk. die Stunde Arbeit zu nehmen. Und wir könnten solche Maßnahmen noch mit den heutigen Zeitverhältnissen begründen. Wir führen all dieses nur an, um zu zeigen, daß Maßnahmen, wie die vorgeschlagene Entschädigung der Affordarbeiter für die ersten Wochen des Einarbeitens scheitern müssen, weil unsere Unternehmer dem Kriegsausschuß infolge unangenehmer Großzügigkeit nicht folgen wollen. Darum müssen wir darauf bestehen, daß der Kriegsausschuß bei seinen Entscheidungen streng an die im Gesetz niedergelegte Fassung festhält, einem klagen- den Arbeiter, der nachweisen kann, daß er bei einer anderen Firma auf seine Spezialarbeit mehr verdient, vorbehaltlos den Abfahrchein zu erteilen. Der rechte Mann am rechten Platz! So nur ist diese Frage zu lösen und nur so werden die vaterländischen Interessen am wirksamsten geschützt. Ernst Schulz c.

Was muß der Berliner Sattler vom Kriegsausschuß wissen.

In meinem letzten Artikel besprach ich eine Entscheidung des Kriegsausschusses der Metallbranche zu Berlin. Dabei konnte ich daran erinnern, daß diese Instanz jetzt auch für den Sattler erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Sind ihr doch alle die Differenzen übertragen worden, die der Sattler durch das Kriegsgesetz der Hilfsdienstpflicht hat. Denn wer würde nicht, daß dieses Gesetz uns das alte kostbare Recht nimmt, unser einziges Kapital, unsere Arbeitskraft, zu verkaufen wo wir wollen? Wer würde nicht weiter, daß wir nur dann unsere alte Arbeitsstätte mit einer neuen vertauschen können, wenn uns die alte Firma den Kriegsschein gibt? Und wenn viele da nicht ein, daß wir nicht dem Gutdünken des Arbeitnehmers in die Hände geliefert sind, wenn wir aufhören wollen, sondern daß eine Instanz eingeseht ist, an die wir uns wenden können und die uns dann den Kriegsschein und damit die freie Verfügung über unsere Arbeitskraft zurückgeben kann?

Da fragt man sich doch: Ja, wie entscheidet denn eigentlich jene Kommission? In welchen Fällen wird sie mir den berühmten Kriegsschein zusprechen? In welchen Fällen dagegen muß ich damit rechnen, abgewiesen zu werden?

Denn wir wollen doch nicht blind in Differenzen hineinstürmen, wo wir mit unserem Kopf nicht durchkommen! Viel besser ist es schließlich für uns, wenn wir so handeln wie der kluge, welt- und menschenkundige Geschäftsmann, der sich vor jedem geschäftlichen Schritt erst genau informiert, wieweit ihn das Gesetz zur Seite steht!

Daher ist es wohl nicht überflüssig, wenn wir hier einmal die Entscheidungen des Kriegsausschusses besprechen, damit jeder Kollege ungefähr weiß, nach welchen Prinzipien dieser entscheidet.

Doch diese Entscheidungen haben nicht bloß ein Interesse für Berlin. O nein, sie können auch vorbildlich wirken für ähnliche Instanzen im Reich.

Wann spricht mir nun der Ausschuß den erwähnten Kriegsschein zu? Und wann verjagt er ihn, wenn ich meine Arbeitsstätte wechseln will? Verfolgt man die Verdicke, die der „Vorwärts“ in seinem gewerkschaftlichen Teil darüber bringt, so kann man schwerer zwei Prinzipien als Richtschnur in allen Entscheidungen des Ausschusses erkennen.

Einmal das Prinzip, daß der Arbeiter auf den Durchschnittslohn der betreffenden Branche kommen muß.

Dann das andere Prinzip, daß er ein Recht hat, die Arbeit zu verlassen, wenn sie ihm nennenswerten Schaden an seiner Gesundheit verursacht.

Im ersten Fall sorgt er dafür, daß die Löhne nicht gedrückt werden, sondern daß jeder möglichst den Lohnsatz erreicht, der in der Branche durchschnittlich üblich ist.

Im zweiten Fall tritt er dafür ein, daß die Arbeitskraft nicht durch die Arbeit zerstört, sondern dem Arbeiter für die Friedenszeit erhalten wird. Wie sucht er das zu erreichen?

Indem er ausdrücklich und klar auspricht, daß der Unternehmer dem brauchbaren Arbeiter nicht weniger geben darf, als in der Branche üblich ist. Darum spricht er auch zum Beispiel dem Werkzeugmacher Sch. der Firma B. den beantragten Schein zu. Ja, er deutet diese Entscheidung sogar auf einen Spandauer Staatsbetrieb aus. Denn als ein Vorzeichner dieses Betriebes vor ihm erscheint und sich wegen schlechter Bezahlung beschwert und auch andere Arbeiter dieselben Beschwerden äußern,

da läßt er sich nicht dadurch erweichen, daß dort die Arbeit drängt. O nein, er setzt ihm einfach die Pistole auf die Brust und sagt ihm: „Entweder die ortsüblichen Löhne oder es gibt den Kriegsschein!“

Dabei greift er darin nicht bloß diejenigen an, die eine richtige, ordnungsgemäße Lehre durchgemacht haben. Im Gegenteil! Auch der Ungelernte soll den gleichen Anspruch erheben, selbst wenn er auch ungerichtet und sich die neue Arbeit erst angeeignet hat. Deshalb spricht der Ausschuss auch einem Revijor der Firma St. in T. das Recht auf den Durchschnittslohn zu, obgleich er sich die Arbeit erst angeeignet hat. Dabei betont seine Begründung noch besonders, daß es gleichgültig sei, ob jemand eine Lehrzeit durchgemacht hat oder nicht. Hauptache sei, daß er seine Arbeit sauber und brauchbar mache. Trotzdem schert diese Kommission nicht alles über einen Kamm. Sie kennt auch Ausnahmen in der Bezahlung. Ausnahmsweise spricht sie denen höhere Löhne zu, die höhere Leistungen aufzuweisen haben. So entschied sie zugunsten einiger Dreher und Schlosser der Firma A. in Reichenhendorf, die mit ihrem Stundenlohn von 2 Mk. nicht zufrieden sind und 15 Proz. Zulage fordern. Sie weist in diesem Fall den Unternehmer ab, der nur 5 Proz. angeboten hatte, und bedeutet ihm, daß diese weniger 5 Proz. für solche tüchtigen Kräfte keine ausreichende Entschädigung darstellen.

Andererseits zieht diese Instanz aber auch eine scharfe Grenze nach unten. Denn sie verlangt diesen Durchschnittslohn nicht in allen Fällen, sondern sie setzt vom Arbeiter auch eins voraus, die Durchschnittsleistung. Wird ihr nachgewiesen, daß andere Arbeiter bei dem angebotenen Affordatz auf den Durchschnitt kommen, so erkennt sie auch den Kriegsschein nicht an. Darum weist sie auch den Arbeiter B. ab, trotzdem hier der Durchschnitt nicht erreicht wird. Kann doch der Unternehmer zu seiner Rechtfertigung anführen, daß der Kollege, der ihn an seiner Bank ablößt, bei derselben Arbeit 50 Pf. die Stunde mehr verdient. Diefelbe Abweisung läßt ihr Urteil dem Dreher O. von der Firma W. zuteil werden, weil sich herausstellte, daß er noch nicht eingearbeitet ist und nachgewiesen wurde, daß eingearbeitete Leute höhere Verdienste erzielen.

Natürlich tritt der Kriegsausschuss auch für denjenigen nicht ein, der durch eigene Schuld weniger verdient. Und als ein Kläger zugeben muß, daß er oft tagelang von der Arbeit wegbleibt, oder, um es in unserer Sprache gerade heraus zu sagen, „blau macht“, da hilft es ihm nichts, daß sein Verdienst unter dem Durchschnitt ist, er wird abgewiesen.

Das sind so die allgemeinen Fälle. Was lehren sie uns?

Kurz zusammengefaßt, daß im Prinzip das Recht des Arbeiters auf den Durchschnitt anerkannt wird!

Ferner, daß dabei das Prinzip nicht Starr angewendet wird. Nach oben wird es zu Gunsten des besonders tüchtigen Arbeiters abgeändert; denn derselbe darf auch auf höheren Lohn Anspruch machen. Mitunter wird eine Ausnahme gemacht bei den Arbeitskräften, die nicht den Durchschnitt der normalen Arbeitsleistung erreichen!

Endlich, daß dem der Kriegsschein nicht zugesprochen wird, der selbst an seinem schlechten Verdienst die Schuld trägt.

Besonders wichtig und für uns interessant ist die Stellung, die sie dem Affordatz gegenüber einnimmt. Hier sind es hauptsächlich zwei Fälle, die ihre richterliche Entscheidung verlangen.

Die erste Frage lautet: Darf der Unternehmer den Affordatz kürzen? Die zweite Frage: Was wird bei neuen Preisen, wenn der Arbeiter darauf nicht zurechtkommt?

Sehr zufriedenstellend, ja erfreulich beantwortet die Urteile des Ausschusses die erste Frage.

Nein, die Firma darf nicht selbständig die Affordätze kürzen. Denn die Urteile sprechen dann dem Arbeiter ohne weiteres das Recht zu, den Kriegsschein zu verlangen und den lohnbrüchenden Unternehmer bei seiner Arbeit sitzen zu lassen. Und der zweite Fall, wenn der neu angelegte Affordatz so gedrückt ist, daß die reinfallenden Arbeiter nicht auf ihren Durchschnittslohn kommen?

Dann sucht der Ausschuss zwischen den Parteien erst zu vermitteln, bleibt dann aber die Profitgier des Unternehmers bei dem niedrigen Satze, so gibt der Ausschuss dem Arbeiter den Kriegsschein. Ein Beispiel von dieser Praxis gab eine Verhandlung, in der eine Schar von 67 Klempnern gegen die Firma Sch. klagte, weil sie den Affordatz zu niedrig angelegt hatte und weil daher niemand auf seinen Durchschnittsverdienst kommen konnte. Da stellte er die klagende Firma Sch. einfach vor die Wahl: „Entweder nochmals Verhandlungen oder wir geben den Angehenden den Kriegsschein!“ Daß diese Praxis auch denen gerecht wird, die sich erst einarbeiten, habe ich in meinem Artikel gezeigt, der vor kurzem erschienen

ist. Es erübrigt sich also, darauf einzugehen. Nur ein Hinweis darauf sei mir gestattet.

Eine andere Kategorie von Arbeitern trat vor die Schranken des Ausschusses und suchte bei ihm gerechte Wahrung ihrer Interessen. Es waren die Arbeiter, die notgedrungen in einer fremden Branche Unterkunft suchten, weil ihre eigene Branche ihnen keine oder ungenügende Beschäftigung bieten konnte, die aber jetzt zurück wollten, weil die eigene Branche wieder bessere Konjunktur hatte. So wollte der Sattler V. seine Stelle als Hilfsarbeiter an den Nagel hängen und wieder als Sattler arbeiten. Aus demselben Grunde verlangte auch der Tischler K., daß er für seine Stelle als Hilfsarbeiter den Kriegsschein bekäme. Solchen Leuten legte der Ausschuss nichts in den Weg, gab ihnen dem verlangten Kriegsschein und gestattete ihnen dadurch, ihre Arbeitskraft da anzuwenden, wo sie für besser ausnutzen konnten.

Außerdem trafen die rechtspredigenden Männer des Ausschusses eine Entscheidung, die auch uns sehr angeht, denn ähnliche Verhältnisse kommen oft in Sattlerbetrieben vor. Es betrifft das Aussehen wegen Mangels an Material und ähnlichem. Hier wurde die Entscheidung von 26 Maschinenformern der Firma S. angerufen, die drei Tage aussetzen mußten, weil kein Material da war. Schwierig wurde die Frage noch dadurch, daß die Firma nachweisen konnte, daß sie an dieser Verzögerung nicht schuld war. Hier stellte sich das Urteil auf dem Standpunkt, daß den Arbeitern dennoch eine Entschädigung zukomme. Aber es sprach ihnen nur die Hälfte dessen zu, was die Arbeiter verlangten, legte also die Last auf beide Schultern. Ähnlich lautete das Urteil, als der Schmied St. von der Firma O. und N. sich beschwerte, daß er öfter aussetzen mußte. Hier riet der Kriegsausschuss auch erst zu einer Einigung und stellte erst dann den Kriegsschein in Aussicht, wenn eine Einigung nicht zustande kommen sollte.

Damit stellte diese maßgebende Kommission aber ein Prinzip auf, das unsere Sattler sich für vorkommende Fälle merken sollen.

Endlich aber kam der Kriegsausschuss noch allen denen entgegen, die zwar den Durchschnittslohn verdienen, die aber durch ihre Familienverhältnisse zu größeren Ausgaben gezwungen wurden. So stand vor ihnen als Kriegsschein Forderer ein Transportarbeiter, der von seiner Familie getrennt lebt und daher einen doppelten Haushalt führen mußte.

In ähnlicher schlechter Lage war eine Anzahl Klempner der Flugzeugwerke in G. Ihr Einkommen wurde ihnen dadurch geschmälert, daß sie für den Weg von und nach der Arbeitsstelle viel Fahrgehalt gebrauchten. Hier wich die Entscheidung des Ausschusses von ihrem Prinzip ab und sprach diesen armen Leuten eine Lohnerhöhung zu.

Wie unser Ausschuss aber in der Frage des Lohnes ganz annehmbare Urteile herausbrachte, so auch in der zweiten Frage, die wir gestellt hatten, der Frage der Gesundheitserhaltung des Arbeiters. Hier kam er den Anträgen sofort entgegen. Entweder, er versuchte den Fabrikanten zu bewegen, dem leidenden Arbeiter passende Arbeit zu geben oder er erteilte den gewünschten Kriegsschein. So konnte ein Schmied befriedigt nach Hause gehen, dem die Arbeit in des Wortes verwegener Bedeutung zur Last geworden war, ebenso ein anderer unserer Klassenossen, dem seine schwächliche Körperkonstitution die Nachschichten verbot. Der Ausschuss ging sogar in einer Entscheidung soweit, daß er einem Arbeiter den Schein zusprach, weil diesem die Arbeit zu gefährlich war.

Die einzige Bedingung war dabei, daß die Kläger für ihre Behauptung ein Zeugnis eines Arztes als Beweismittel vorlegen konnten. Das sind die wichtigsten Entscheidungen, die wir hier betrachten wollen.

Was haben wir gesehen? Daß sie nicht bloß die hauptsächlichsten Differenzen, sondern auch die speziellen Fälle regeln!

Vor allem sichern sie dem Arbeiter den Durchschnittslohn und dem außerordentlich tüchtigen Arbeiter eine entsprechende Entlohnung.

Dann schützen sie den Affordatz vor unberechtigten Abzügen an seinem Affordatz.

Darauf stützen sie dem berufsfernen Arbeiter, der sich eingearbeitet hat, den Rückweg zu seiner eigentlichen Branche. Ferner wahren sie die Interessen unserer Kollegen bei Betriebsstörungen, ebenso die Interessen des Verheirateten, dem die Verfolgung von Frau und Kinder außergewöhnliche Lasten auferlegt.

Schließlich aber treten sie ein für den Kranken, der nicht bloß seine Arbeitskraft, sondern auch seine Gesundheit bei der Arbeit aufgibt, und geben ihm die Möglichkeit, eine gesündere Beschäftigung zu ergreifen. Mit einem Wort, Entscheidungen, die viele Beschwerden abstellen und die sich daher sehen lassen können!

An uns wird es nun liegen, diesen Umstand auszunutzen. Vor allem müssen wir uns genügend informieren. Nicht bloß unsere Führer, nicht bloß die Funktionäre sollen die Praxis dieses Gerichtes

verfolgen! Nein, auch der einzelne Sattler soll sie nicht aus den Augen lassen. Er soll vielmehr immer denken: „wer weiß, ob ich nicht einmal die Hilfe des Ausschusses in Anspruch nehmen muß!“ Er soll sich endlich ein Beispiel nehmen an den klugen und geschäftsgewandten Unternehmern, die in ihrer geschäftlichen Praxis sich vorzüglicherweise erst bergewöhnen, wie weit Recht und Beschäftigung auf ihrer Seite stehen. Aber auch die auswärtigen Berufsgenossen mögen nicht achlos an diesen Entscheidungen vorbeigehen. Sie tun vielmehr gut, sie eingehend zu studieren, so wie wir die Tarifabschlüsse anderer Branchen verfolgen, um zu erfahren, ob sie Verbesserungen haben, die unsere eigenen nicht enthalten, und diese dann ins eigene Tarifwesen einzuführen. Und wenn sie finden, daß der Berliner Ausschuss ein Urteil abgegeben hat, das den Interessen ihrer Kollegen besser entspricht, nun wohl, so sei es ein Ansporn für sie, dieses fortschrittliche Urteil auch bei ihren Instanzen durchzudrücken! Dann werden uns die Fesseln, die uns das Hilfsdienstgesetz anlegt, auch weniger drücken, zum Vorteil für den einzelnen, für die gesamte Branche und schließlich für die gesamte Arbeiterbewegung. Ernst Replin.

Lehrlingsnot, vaterländischer Hilfsdienst und Fortbildungsschule.

Nach den mancherlei Klagen aus Handwerkerkreisen zu urteilen, besteht eine Lehrlingsnot. Neben anderen Gründen ist dieser Lehrlingsmangel darauf zurückzuführen, daß die Lehrlingslöhne sich meistens in sehr niedrigen Grenzen bewegen und die jungen Leute daher lieber als jugendliche Arbeiter Beschäftigung suchen, um bei dieser ungeheuren Teuerung bestehen zu können. Aus diesen Gründen haben selbst Innungsobere Meister eine bessere Entlohnung bzw. die Gewährung von Teuerungszulagen für die Lehrlinge empfohlen, ohne Rücksicht auf die in den Lehrverträgen festgesetzten niedrigeren Löhne. — Neuerdings verhalten sich aber die Vertreter, der „Lehrlingsnot“ nicht in dieser durchaus zu billigen Weise abzuwehren, sondern vielmehr der Meisternot beim Bedarf nach Arbeitskräften zum Schaden der Lehrlinge entgegenzuwirken. Auf Veranlassung der Berliner Handwerkskammer hat der Vorsitzende, Obermeister Rabardt, mit dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe darüber verhandelt, ob nicht Erleichterungen für diejenigen Lehrlinge zu schaffen seien, die durch den Fortbildungsschulunterricht sehr oft den Werkstätten entzogen werden. „Nach reichlicher Erwägung und Berücksichtigung aller Umstände beabsichtigt man im Ministerium den Erlass einer Verfügung, wonach den älteren Jahrgängen der Lehrlinge, also dem 5. und 6. Semester, der Besuch der Fortbildungsschule solange erlassen werden solle, als das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in Kraft ist. Bezüglich der beiden ersten Schuljahre, dem 1. bis 4. Semester, wurde erwogen, inwieweit vielleicht der frühere Sonntags- und Abendunterricht an Stelle der jetzigen Tagesstundentätigkeit für diejenigen Gewerbetreibenden gesetzt werden könne, die mit Oerereaufträgen beschäftigt sind und wegen Mangels an Arbeitskräften die Hilfe der Lehrlinge nicht entbehren können. Für die Lehrlinge aller anderen Gewerbe soll der Unterricht wie bisher fortgeführt werden. Man will dem Handwerk möglichst entgegenkommen, den Schulbehörden aber auch nicht die Möglichkeit der Benutzung der Schulräume und der Beschäftigung der Lehrkräfte nehmen. Eine allgemeine Schließung der Fortbildungsschulen wünsche man nicht.“ So berichtet ein Unternehmerorgan.

Wir sind gewiß dafür, daß der vaterländische Hilfsdienst möglichst vollkommen seinen Zweck erfüllt; wir geben auch zu, daß es nicht angängig sein wird, ausnahmslos allen Lehrlingen denselben Fortbildungsschulunterricht zu gewähren wie in Friedenszeiten. Allein für sehr bedenklich halten wir doch die Tatsache, daß die Befreiungen vom Fortbildungsschulunterricht einen sehr großen Umfang angenommen haben. So wurde bei der Beratung des Haushaltsplanes einer großen Berliner Vorortgemeinde jüngst festgestellt, daß von ungefähr 1200 Fortbildungsschülern 467 ganz vom Schulunterricht befreit waren und daß eine Anzahl der Befreiten während des Krieges überhaupt noch keinen Unterricht genossen hatten.

Es besteht hiernach die Gefahr, daß ein erheblicher Teil unseres Nachwuchses nicht die Ausbildung erfährt, die für sein späteres Fortkommen notwendig und nützlich ist, und daß außerdem die Güte der deutschen Gewerbezeugnisse und ihre Abjekbarkeit auf dem Weltmarkt dadurch gemindert wird. Entschieden entgegengetreten werden muß aber dem Verlangen nach Abend- und Sonntagsunterricht, da von unseren abgearbeiteten Jünglingen nach der harten Tages- bzw. Wochenarbeit, noch dazu bei der ungenügenden Ernährung, nicht die nötige Aufmerksamkeit und geistige Spannkraft vorausgesetzt werden kann, die für einen fruchtbringenden Unterricht unbedingt nötig ist.

Da die Gewerkschaften die berufenen Organe sind, die darüber zu wachen haben, daß dem deutschen Gewerbe kein Schaden geschieht, so können sie auch die Regelung der Lehrlingsfrage und des Fortbildungsschulunterrichts nicht den Innungen und Handwerkskammern allein überlassen, sondern sie müßten mit darüber gehört werden, was wir auch dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung empfehlen möchten.

Arbeitszeitentschädigung wegen ungenügender Heizung.

Das Berliner Gewerbegericht hatte sich jüngst mit einer die Allgemeinheit interessierenden Frage der Arbeiter der Reinhardt'schen Militär-effektenfabrik zu beschäftigen.

Als die Arbeiter am Montag, den 15. Januar, morgens um 7 Uhr zur Arbeit erschienen, zeigte das Thermometer 4-6 Grad über Null. Als die Temperatur bis 9 Uhr noch nicht merklich gestiegen war, teilte der Arbeiterausschuß namens des gesamten Personals dem Betriebsleiter mit, die Arbeiter würden auf Kosten der Firma so lange feiern, bis die Fabrik genügend geheizt sei. Darauf verließen sie den Betrieb und kehrten um 1 Uhr zurück. Jetzt war die Temperatur auf 11 Grad gestiegen. Die Arbeit wurde wieder aufgenommen, aber am Lohntage weigerte sich die Firma, die wegen der Kälte veräunzte Arbeitszeit zu bezahlen, weil den Arbeitern die Bezahlung nicht zugefagt worden sei. Die Arbeiter, 200 an der Zahl, verklagten die Firma beim Gewerbegericht. Hier wurde festgestellt, daß die unzureichende Heizung nicht durch Kohlenmangel verursacht wurde, sondern durch den Gebrauch eines neuen, noch nicht ausgetesteten Kessels der Zentralheizung. Der beklagte Fabrikant Reinhardt lehnte die Verantwortung für die Folgen der schlecht geheizten Fabrik ab und schob sie dem Hausbesitzer zu, der für die Zentralheizung zu sorgen hat. Das Gericht verurteilte den Beklagten Reinhardt, die von den Klägern geforderten Beträge — zusammen 837,25 Mark — zu zahlen, weil die Kläger durch die Kälte der Werkstatträume an der Arbeit verhindert waren und der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, daß die Arbeitsräume und Arbeitsgeräte sich in einem Zustande befinden, der den ordnungsmäßigen Gebrauch ermöglicht.

Ähnlich lag der Fall bei der Firma Stanienda, Leder- und Sattlerwaren-Fabrik. Hier haben 40 Arbeiter 1 1/2 Tage wegen zu großer Kälte im Arbeitsraum feiern müssen. Sie einigten sich mit der Firma, wonach diese den Arbeitern 6 Proz. Zuschlag zu dem erzielten Wochenverdienst als Vergütung bewilligte. Als bei Beginn der neuen Woche der Arbeitsraum noch nicht genügend erwärmt war, verlangten die Arbeiter den Abbruch. Die Firma versprach Abhilfe und konnte am Nachmittage die Arbeit fortgesetzt werden. Trotzdem klagten die Arbeiter beim Kriegsausschuß wegen Erteilung des Abbruches. Diefem Antrag wurde nicht stattgegeben, hingegen die Firma verurteilt, den halben Tag den Arbeitern in Gemäßheit ihres Durchschnittsverdienstes voll zu vergüten. Eine gleiche Entschädigung für den Lohnausfall an den ersten 1 1/2 Tagen konnte der Ausschuß nicht aussprechen, weil die Arbeiter sich ja vorher auf einen billigen Vergleich eingelassen hatten und die Firma dem nachgegeben ist.

Korrespondenzen.

Magdeburg. (E. 13. 3.) Am 10. März tagte im Lokal „Zur neuen Welt“ nach langer Zeit wieder eine gut besuchte Versammlung. Kollege Busch aus Leipzig referierte über: „Das Hilfsdienstgesetz und seine Wirkung auf unseren Beruf“. In 1 1/2 stündigen Vortrage erläuterte der Referent die Bestimmungen des Gesetzes. Unter anderem wies er darauf hin, daß von 1400 Schuhfabriken in Deutschland 1070 ihren Betrieb einstellen sollen. Von den 330 weiterproduzierenden Betrieben sollen 100 für die Heeresverwaltung und die übrigen 230 Fabriken Schuhe für Private anfertigen. Auch von den Treibriemenfabriken sollen nur 40 Fabriken ihre Produktion weiterführen, während die anderen Betriebe geschlossen werden. Die Sattler, welche in Waggon-, Automobil- und Militäreffektenfabriken sowie in Flugzeugwerken arbeiten, gelten ohne weiteres als im Hilfsdienst beschäftigt. Die Sattler, welche bei den Firmen Thieme, Krupp und Wolf beschäftigt werden, haben sich an den Arbeiterausschüssen nach den Bestimmungen des § 11 des Zivildienstgesetzes zu beteiligen. Mit einem Appell an die Kollegen, ihre Rechte energisch wahrzunehmen, welche dieses Zwangs Gesetz für die Arbeiter aufweist, schloß der Redner seine lehrreichen Ausführungen. Von den Kollegen der Firma Krupp wurde der Wunsch ausgesprochen, bei ihrer Firma hinzuwirken, daß für sie die Lohnsätze des Reichstarifes zur Einführung gelangen. Kollege Busch wies nach, daß der Zentralvorstand sich darum schon bemüht habe. Leider lasse

das Organisationsverhältnis unter unseren Kollegen bei Krupp und auch bei anderen Firmen in Magdeburg zu wünschen übrig. In den letzten 14 Tagen sei es damit besser geworden. Nur durch festen Zusammenschluß sei es möglich, auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Betrieben Einfluß zu gewinnen. Der Gauleiter gibt dann näheren Bericht über seine Verhandlungen mit den Firmen Richter und Thieme. Für eine Anzahl Kollegen hat das Fernbleiben von der Organisation erhebliche Einbuße an dem Verdienst zur Folge gehabt. Bedauerlich sei es, daß die Sattler, welche von der Hand in den Mund leben, durch ihre Nachlässigkeit sich um den rechtmäßigen Lohn bringen. Unsere Kollegen in Magdeburg sind in den letzten Wochen aufgerüttelt worden. Hoffen wir, daß sie von jetzt ab der Organisation größeres Interesse entgegenbringen und die Versammlungen gut besuchen.

Soziales.

Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Der Bericht des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich über das 7. Geschäftsjahr, vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 ist jetzt im Reichstage verteilt worden. In der allgemeinen Uebersicht sind mehrere Stellen von allgemeiner Bedeutung. So wird u. a. hervorgehoben: Die Anstalt hat stets den Gedanken vertreten, daß die Aufklärungsarbeit auf dem Wege schriftlicher Belehrung, die Unterrichtscurse und Vorträge für Mütter heute zwar ein unbedingtes Erfordernis sind, daß sie uns aber unserem Ziele nur sehr langsam nahe kommen lassen. Stets werde durch Wort und Tat zum Ausdruck gebracht, daß nur auf dem Wege über die Schule ein voller Erfolg der Aufklärungsarbeit beschieden sein kann. Eine besondere Bemerkung ist es, daß die Durchführung dieses Gedankens, der anfänglich von einzelnen Stellen nicht geringen Widerpruch erfuhr, heute nicht nur von Vereinen, sondern auch von den Behörden ernstlich erwogen wird, und daß die unbedingte Einführung der Säuglingskunde in den Schulunterricht nur noch eine Frage der Zeit ist. In Preußen wird der Plan ernsthaft vorbereitet. Mehrere Städte: Braunschweig, Erfurt, Freiburg, Greifswald, Rastow, Schöneberg haben den Unterricht schon eingeführt. — Außerordentlich groß waren die Anmeldungen der Schülerinnen zur Ausbildung in der Säuglingspflege. 1228 Besuche lagen

vor. Aber mit Rücksicht auf die Ueberfüllung der Räume war es wiederum unvermeidlich, daß nur der geringste Teil der Anmeldungen angenommen wurde. Auch konnte leider wiederum nur ein kleiner Teil der Besuche von städtischen Behörden, Vereinen und Anstalten unüberlassen geschulter Pflegekräfte für den Fürsorgebetrieb berücksichtigt werden. — Der Schluß der allgemeinen Uebersicht mahnt, alles zu tun, damit die Anstalt die Mittel erhält, die sie unbedingt haben muß. Die bisherigen Aufgaben der Anstalt sind durch den Krieg größer geworden; die Anstalt wird aber auch neueren Anforderungen gerecht werden müssen. Die Ausbildung von Fürsorgerinnen in größerem Maße, insbesondere zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit auf dem Lande, ist eine dringende Notwendigkeit. Von jetzt ab müssen mindestens zwanzig bis dreißig Frauen jährlich für diesen Beruf ausgebildet werden. Dazu sind mehr Mittel notwendig, als der Anstalt zur Verfügung stehen. Die Mittel müssen aber beschafft werden, denn sonst ist die Gefahr eines Stillstandes und Rückganges sehr groß. — In dem Abschnitt über Erhebungen und Maßnahmen wird auch berichtet über die Arbeit von Dr. Meit: Geburtenhäufigkeit, Säuglingssterblichkeit und Säuglingschutz in den beiden Kriegsjahren. Von den Ergebnissen der Untersuchungen ist besonders beachtenswert, daß sich die Reichswochenhilfe als sehr segensreich erwiesen hat. Es wird erwartet, daß die Reichswochenhilfe in irgendeiner Form in die Friedenswirtschaft übernommen wird.

Adressenänderungen.

Stettin. B. Johann Kudla, Remiher Str. 25.

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfelde fand unser Mitglied

Erhard Polster, Leipzig, 42 Jahre alt.

Halle a. d. S. Unser Mitglied Wilhelm Elner, 25 Jahre alt, ist in der Garnison gestorben.

Leipzig. Im Alter von 57 Jahren ist unser Mitglied Emil Hänig gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

Tüchtige Sattler

für Militärarbeit gesucht.

Friedr. Schrader, Hannover, Herischelstr. 6 I.

Wir suchen für unsere Sattel-Abteilung
Sitz- und Kissenmacher
und für unsere Geschirre-Sattlerei
tüchtige Sattler.
C. Leschen & Co., Köln-Nippes,
Geldernstraße 46.

Tüchtiger

Zuschneider

für Militär-Effekten gesucht.

Cerf & Bielschowsky, Erfurt.

Tüchtige Sattler

auch für Kummearbeiten gesucht.

Friedr. Schrader, Hannover, Herischelstraße 6I.

Sattler auf Militärgeschirre

für dauernde Stellung sucht sofort
Busch & Co., Gesellschaft für Verkehrs- und Militärbedarf m. b. H.
Leipzig, Langestr. 22, Aufgang C, Erdgeschoss.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität
Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.

Gegründet 1880.
Preislisten S. P. gratis und franko.

Tüchtige Sattler

auf Geschirre für dauernd gesucht.

Brauer & Wirth, Stuttgart, Gaisburgstraße 2a.

Riemen-Nähmaschine

mit Walzentransport zu kaufen gesucht.

Hannoversche Aktien-Gummwaren-Fabrik, Hannover-Linden.